

Richtlinien

zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen der Gemeinde Deilingen
Stand 29.04.2025

I. Zielsetzung

Die Gesellschaft ist auf vielfältige Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Arbeit der Vereine in der Gemeinde bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten.

Aufgabe der Gemeinde ist es aber, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu fördern, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer Gemeinde und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb, sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Auf die nachfolgend aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

3.1

Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jeder Mitglied werden kann,
- einem überörtlichen Verband angeschlossen sind, mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur und Gemeinschaft zum Ziel haben.

3.2

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden kirchliche Gruppen und Organisationen sowie politische Parteien und deren Gruppierungen.

III. Förderbeträge

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. GRUNDFÖRDERUNG

1.1

Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Grundförderungsbetrag in Höhe von jährlich 260 Euro. Die Grundförderung wird jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres durch die Gemeinde ausbezahlt.

1.2

Die Einbeziehung weiterer Vereine und Organisationen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten.

2. KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

Bedingungen zum Erhalt der Kinder- und Jugendförderung sind:

1. Der Verein muss jugendliche Vereinsmitglieder (unter 18 Jahren) haben.
2. Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Training, Ausbildung, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins.
3. Öffentliche Veranstaltungen des zu fördernden Vereins müssen nach den Bedingungen des Fair-Fest-Siegels abgehalten und durchgeführt werden.
4. Rauchverbot in allen Vereinsräumen, zu denen Jugendliche Zutritt haben.

5. Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass der Gemeinde ein Jugendbeauftragter des Vereins genannt wird.

Die Berechnung der Kinder- und Jugendförderung ergibt sich aus der Tabelle, siehe Anhang.

Bei Verstößen gegen die Bedingungen zum Erhalt der Jugendförderung kann die Jugendförderung gekürzt oder gestrichen werden. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall nach Anhörung des Vereins über die anteilige Kürzung oder Streichung der Jugendförderung des Vereins.

3. SONDERFÖRDERUNG

Neben der Grundförderung und der Jugendförderung erhalten Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen:

Bei einem Vereinsjubiläum, dessen Jahreszahl durch 25 ohne Rest teilbar ist, erhält der Verein eine Ehrengabe. Voraussetzung hierfür ist, dass das Jubiläum gefeiert wird. Die Ehrengabe beträgt den 10-fachen Eurobetrag des Jubiläums (z.B. 50 Jahre Vereinsjubiläum ergeben 500 € Ehrengabe), höchstens jedoch 1.000 €.

4. INVESTITIONSFÖRDERUNG

Investitionen in Vereinsheime, Gebäude, Uniformen und Ausrüstung werden durch die Gemeinde Deilingen in Höhe eines Drittels der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gefördert.

Die Investitionsförderung erfolgt jeweils durch eine Einzelfallentscheidung des Gemeinderats.

5. ANTRAGSTELLUNG

5.1

Der Grundförderungsbetrag nach Ziffer 1 wird ohne Antrag gewährt.

5.2

Für die Förderbeträge nach Ziffer 2 und 3 sind die maßgebenden Bemessungsgrundlagen (Namensliste der Kinder- und Jugendlichen zum Stand 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres) der Gemeinde bis spätestens 31. März jeden Jahres mitzuteilen.

5.3

Die Anträge auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Ziffer 4 sind spätestens bis 01. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenanschlägen zu versehen.

6. AUSBEZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

- die Grundförderungsbeträge gemäß Ziffer 1 jährlich zum 01. Juli.
- die Förderungsbeträge nach Ziffer 2 und 3 jährlich zum 01. Juli, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Gemeinde (siehe Ziffer 5.2).
- die Investitionszuschüsse gemäß Ziffer 4 nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

7. INKRAFTTRETEN

7.1

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung (Tag der Bekanntmachung) in Kraft.

7.2

Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Deilingen, den 29.04.2025

Albin Ragg
Bürgermeister